

Lehrgangsinhalte, Lehrgangsorganisation, Lehrgangsentgelt und Prüfungsmodalitäten richten sich nach der Ausschreibung der VDAB Schulungszentrum GmbH.

Die VDAB Schulungszentrum GmbH gewährt einen 10%igen Nachlass auf das ausgeschriebene Lehrgangsentgelt, sofern die/der TN bei einer Pflegeeinrichtung beschäftigt ist, die dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe (VDAB) e. V. angehört oder sofern sie/er bei einer Pflegeeinrichtung beschäftigt ist, die mit der VDAB Schulungszentrum GmbH oder der VDAB Bildungswerk gemeinnützige GmbH einen Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Altenpflegern/innen bzw. Altenpflegehelfern/innen abgeschlossen hat. Diese beiden Rabatte können nicht kombiniert werden. Die/der TN muss den Nachweis über die Verbandszugehörigkeit ihres/seines Arbeitgebers erbringen. Beginnt das Beschäftigungsverhältnis erst während des bereits laufenden Lehrgangs, wird der Nachlass von der VDAB Schulungszentrum GmbH auf die der Kenntnisnahme folgenden Teilzahlungsrechnungen angewendet. Endet das Beschäftigungsverhältnis während des noch laufenden Lehrgangs, entfällt der Nachlass ab der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Teilzahlungsrechnung. Die/der TN ist verpflichtet, die VDAB Schulungszentrum GmbH unverzüglich über die Beendigung eines insoweit begünstigten Beschäftigungsverhältnisses zu informieren. Zusätzlich können folgende Nachlässe gewährt werden:

- ein Frühbuchernachlass von 2,5% auf das ausgeschriebene Lehrgangsentgelt, falls die Anmeldung spätestens 3 Monate vor Kursbeginn bei der VDAB Schulungszentrum GmbH eingegangen ist und der Lehrgang angetreten wird sowie
- ein Vorauszahlungsnachlass von 5% auf das ausgeschriebene Lehrgangsentgelt, falls das gesamte Lehrgangsentgelt vorausbezahlt wird

Als Nachweis für eine Frühbuchung gilt ausschließlich der Eingangsstempel der VDAB Schulungszentrum GmbH. Die für die Inanspruchnahme des Vorauszahlungsrabattes konstitutive Komplettvorauszahlung muss vor Beginn des Lehrgangs einem der Konten der VDAB Schulungszentrum GmbH gutgeschrieben worden sein; die Absicht auf Inanspruchnahme des Vorauszahlungsrabattes muss zuvor der VDAB Schulungszentrum GmbH gegenüber schriftlich erklärt worden sein, damit die Zahlung ordnungsgemäß fakturiert und verbucht werden kann. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens und im Falle eines später als 14 Tage vor Kursbeginn erklärten Rücktritts der/des TN verfallen der Frühbucher- und der Vorauszahlungsrabatt rückwirkend. Das durch die evtl. Gewährung des Frühbucherrabattes entgangene Lehrgangsentgelt wird der/dem TN bzw. einem dritten Zahlungspflichtigen von der VDAB Schulungszentrum GmbH in Rechnung gestellt; das durch die evtl. Gewährung des Vorauszahlungsrabattes entgangene Lehrgangsentgelt wird vom zurück zu erstattenden Betrag in Abzug gebracht.

Die/der TN reicht spätestens bei Lehrgangsbeginn Nachweise für die von der VDAB Schulungszentrum GmbH jeweils vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen ein. Ein evtl. erst nach Lehrgangsbeginn von der VDAB Schulungszentrum GmbH festgestelltes Nichtvorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entbindet die/den TN nicht von der Zahlungsverpflichtung an die VDAB Schulungszentrum GmbH und kann ggf. dazu führen, dass die Zulassung zum Weiterbildungsabschluss versagt werden muss. Schadensersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Die persönlichen Daten der/des TN werden von der VDAB Schulungszentrum GmbH elektronisch verarbeitet; die VDAB Schulungszentrum GmbH setzt dabei die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um. Die Seminareinheiten finden in der Regel in den Unterrichtsstätten der VDAB Schulungszentrum GmbH, fallweise auch in jeweils nahe gelegenen geeigneten anderen Seminar- bzw. Tagungseinrichtungen, z. B. Tagungshotels, statt. Die/der TN wird in geeigneter Form, z. B. über Aushänge der VDAB Schulungszentrum GmbH, informiert.

Soweit wesentliche Änderungen vor oder während des Lehrgangs notwendig werden, gibt die VDAB Schulungszentrum GmbH sie der/dem TN in geeigneter Form bekannt. In diesem Falle hat die/der TN das Recht, binnen 7 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich von diesem Vertrag zurückzutreten. Soweit derartige Änderungen aufgrund gesetzlicher oder vergleichbarer Vorgaben zustande kommen, berechtigen sie nicht zum Rücktritt. Der Wechsel von Lehrkräften und von der VDAB Schulungszentrum GmbH nicht zu vertretende Unterrichtsausfälle, für die die VDAB Schulungszentrum GmbH ein Ersatzangebot unterbreiten kann, sind keine wesentlichen Änderungen in diesem Sinne.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text das Kürzel „TN“ anstelle der Begriffe Teilnehmerin bzw. Teilnehmer verwendet.

Der Unterricht beginnt in der Regel um 09:00 Uhr. Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Für die Pausen nutzt die/der TN die jeweils ausgewiesenen Pausenräume. In den Unterrichtsstätten der VDAB Schulungszentrum GmbH darf nicht geraucht werden.

Die anrechenbaren Fehlzeiten werden von der VDAB Schulungszentrum GmbH begrenzt. Die Gründe für die Fehlzeiten sind unerheblich; die/der TN ist auch nicht verpflichtet, Fehlzeiten begründet zu entschuldigen. Evtl. Fehlzeiten entbinden die/den TN bzw. dritte Zahlungspflichtige nicht von der Zahlungsverpflichtung. Die Fehlzeiten werden von den Referentinnen bzw. Referenten erfasst. Die VDAB Schulungszentrum GmbH ist berechtigt, Dritten auch ohne Einwilligung der/des TN Auskunft über Fehlzeiten zu erteilen, sofern diese Dritten sich verpflichtet haben, anstelle der/des TN Lehrgangsentgelte zu entrichten.

Die VDAB Schulungszentrum GmbH kann die Regularien für die Abschlussprüfungen abändern, sofern ein unabweisbarer Grund vorliegt. Zum Lehrgangsabschluss erhält die/der TN ein detailliertes Zertifikat (Weiterbildungszeugnis).

Zwischen der/dem TN und der VDAB Schulungszentrum GmbH wird ein Weiterbildungsvertrag abgeschlossen. Aufgrund des Weiterbildungsvertrages schuldet die/der TN der VDAB Schulungszentrum GmbH als Erstschuldner/in das Lehrgangsentgelt. In vielen Fällen erklären Dritte, z. B. Arbeitgeber, dass sie die Lehrgangsentgelte für TN übernehmen. Falls ein solcher Dritter eine derartige Erklärung widerruft oder fällige Zahlungen nicht leistet, kann die VDAB Schulungszentrum GmbH den Erstschuldner in Anspruch nehmen. Das Lehrgangsentgelt wird in monatlichen Teilzahlungen berechnet; die/der TN bzw. der dritte Zahlungspflichtige erhält – nach einem von der VDAB Schulungszentrum GmbH festgesetzten Zahlungsplan - Teilzahlungsrechnungen mit 14-tägigem Zahlungsziel. Weitergehende Stundungen sind nicht möglich. Im Falle eines Zahlungsverzuges erhebt die VDAB Schulungszentrum GmbH für jede Zahlungserinnerung oder Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 7,50 €; im wiederholten Fall kann die VDAB Schulungszentrum GmbH den Weiterbildungsvertrag außerordentlich kündigen. Falls die/der TN später als 14 Tage vor Lehrgangsbeginn aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen von ihrer/seiner Anmeldung bzw. dem Vertrag zurücktritt, ist ein Ausfallentgelt von 20% des gesamten Lehrgangsentgelts zu entrichten. Der/dem TN ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Die VDAB Schulungszentrum GmbH ist berechtigt, einen Lehrgang aufgrund von Störungen im Gesamtbetrieb, die sie nicht zu vertreten hat, bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn abzusagen; hieraus ergeben sich keine Schadensersatzforderungen gegenüber der VDAB Schulungszentrum GmbH.

Die/der TN kann ihre/seine Lehrgangsteilnahme

- bei mehr als 2 Seminarwochen umfassenden Lehrgängen: mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des jeweils dritten vollen Monats nach Lehrgangsbeginn
- bei bis zu 2 Seminarwochen umfassenden Lehrgängen: mit einer einwöchigen Frist zum Monatsende

schriftlich ordentlich kündigen. Das beiderseitige Recht auf außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Im Falle eines von der/dem TN zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens ist ein Ausfallentgelt von 20% auf die nach dem Austritt noch bevorstehenden Teilzahlungsrechnungen zu entrichten. Der/dem TN ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

Die/der TN kann von der VDAB Schulungszentrum GmbH nach Beendigung des Lehrgangs auf Anforderung eine Bescheinigung über ihre/seine Anwesenheitstage und Fehlzeiten erhalten.

Die/der TN ist, insbesondere hinsichtlich der Beiträge anderer TN zum Unterricht sowie hinsichtlich des Ablaufs von Supervisionsprozessen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Für den mitgebrachten Besitz der/des TN haftet die VDAB Schulungszentrum GmbH nicht.

Die/der TN ist verpflichtet, die VDAB Schulungszentrum GmbH im Falle einer meldepflichtigen ansteckenden Erkrankung ohne Verzug zu informieren.

Der VDAB Schulungszentrum GmbH obliegen weder die gesetzliche Unfallversicherung noch sonstige Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherungen) zu Gunsten der/des TN.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

VDAB Schulungszentrum GmbH - AGB - Berufsbegleitende Weiterbildung